26.10.2016 Demale 361 - 2270

Vorlage für die Sitzung des Senats am 1. November 2016

"Flüchtlingsbezogene Bundesentlastungen aufgrund der Verständigung zwischen Bund und Ländern vom 24. September 2015, 16. Juni 2016 sowie 7. Juli 2016"

A. Problem

Am 24. September 2015 haben sich der Bund und die Länder auf eine dynamische Beteiligung des Bundes an den Flüchtlingskosten verständigt. Diese Vereinbarung wurde über das Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz umgesetzt. Vorbehaltlich einer teilweisen Spitzabrechnung beteiligt sich der Bund somit mit insgesamt rd. 4 Mrd. € in 2016 (3,6 Mrd. € Umsatzsteuerentlastungen, 0,5 Mrd. € Kompensationsmittel Wohnungsbau) an den Flüchtlingsausgaben der Länder und Kommunen.

Eine von der Finanzministerkonferenz einberufene, länderübergreifende Arbeitsgruppe hat im April 2016 die Ausgaben der Länder im Kontext der Fluchtmigration ermittelt und auf rd. 21 Mrd. € (brutto) für 2016 beziffert. Insofern wurde seitens der Länder ein Nachverhandlungsbedarf zwecks höherer Bundesbeteiligung offenkundig.

Das Ergebnis dieses Diskussionsprozesses sind die Verständigungen zwischen Bund und Ländern vom 16. Juni 2016 und 7. Juli 2016, in denen sich der Bund bereit erklärt hat, den Ländern und Kommunen ab 2016 für flüchtlingsbezogene Ausgaben zusätzliche Entlastungen im Rahmen einer Erhöhung der Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft für flüchtlingsbedingte Mehrbelastungen im SGB II, einer Integrationspauschale sowie einer weiteren Erhöhung der Kompensationsmittel für den Wohnungsbau zu gewähren.

Ferner liegt ein Entwurf der Spitzabrechnung der Abschlagsbeträge aus der Vereinbarung vom 24. September 2015 für den Zeitraum 1. Januar 2016 bis 31. August 2016 nunmehr vor.

Die konkreten Auswirkungen der Bundesentlastungen für das Land Bremen und seine beiden Stadtgemeinden sind darzustellen; zudem ist die Verwendung dieser Entlastungsmittel zu klären.

B. Lösung

Tabellarisch werden nachfolgend die voraussichtlichen finanziellen Effekte der Bund-Länder-Vereinbarungen vom 24. September 2015 sowie vom 16. Juni 2016 und 7. Juli 2016 dargestellt, die anschließend auch hinsichtlich der Verteilung auf die beiden Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven näher erläutert werden:

Tab. 1.1: Vereinbarungen vom 24. September 2015

Bundesentlastungen in Mio. €	2016	2017	2018	2019
Entlastungen aufgrund der Vereinbarung vom 24.09.15		4.137,0	1.720,0	850,0
Erhöhung der Umsatzsteueranteile der Länder*		3.637,0	1.220,0	350,0
davon für Stadtstaat Bremen	38,1	38,1	12,8	3,7
davon für Stadt Bremen		30,5	10,2	3,0
davon für Stadt Bremerhaven		7,6	2,6	0,7
Erhöhung der Kompensationsmittel für sozialen Wohnungsbau		500,0	500,0	500,0
davon für Stadtstaat Bremen**		3,0	3,0	3,0
Summe bisheriger Entlastungseffekte für Bremen (Differenzen durch Rundungen)		41,2	15,8	6,7

^{*} Hier erfolgt Ende 2016 in Teilen eine personenscharfe Spitzabrechnung für 2016, die bei der für 2017 festzulegenden Abschlagszahlung berücksichtigt wird. Im Rahmen der Haushaltsaufstellung wurde für 2017 insgesamt eine Fortschreibung der Bundesentlastungen von 2016 auf 2017 in gleicher Gesamthöhe angenommen.

Tab. 1.2: Veränderung durch Spitzabrechnung der Umsatzsteuerentlastungen aus der Vereinbarung vom 24. September 2015

Bundesentlastungen in Mio. €	2016	2017	2018	2019
Veränderung der Umsatzsteuerentlastung	+2.554,4	-1.350,0		
davon für Stadtstaat Bremen	+26,8	-14,2		
davon für Stadt Bremen	+21,5	-11,3		
davon für Stadt Bremerhaven	+5,4	-2,8		
Summe Veränderung für Bremen (Differenzen durch Rundungen)	+26,8	-14,2		

Tab. 1.3 Gesamtsummen aus der Vereinbarung vom 24. September 2015 nach Spitzabrechnung

Bundesentlastungen in Mio. €	2016	2017	2018	2019
Gesamtsumme 24.09.2015 nach Spitzabrechnung	6.691,4	2.787,0	1.720,0	850,0
davon für Stadtstaat Bremen	67,9	26,9	15,8	6,7

^{**}Mittel wurden zur Finanzierung des 3. Wohnraumförderungsprogramms herangezogen; die Aufteilung beträgt ca. 80:20 auf die beiden Stadtgemeinden.

Tab. 2: Vereinbarungen vom 16. Juni und 7. Juli 2016

Bundesentlastungen in Mio. €	2016	2017	2018	2019
Vereinbarung vom 16. Juni 2016 zur KdU-Übernahme	400,0	900,0	900,0	400,0*
davon für Stadtstaat Bremen	3,8	8,6	8,6	3,8*
davon für Stadt Bremen	3,0	6,9	6,9	3,0*
davon für Stadt Bremerhaven	0,8	1,7	1,7	0,8*
Vereinbarungen vom 7. Juli 2016	2.000,0	2.500,0	2.500,0	*
Integrationspauschale	2.000,0	2.000,0	2.000,0	*
davon für Stadtstaat Bremen	21,0	21,0	21,0	*
davon für Stadt Bremen	16,8	16,8	16,8	*
davon für Stadt Bremerhaven	4,2	4,2	4,2	*
Erhöhung der Kompensationsmittel Wohnungsbau		500,0	500,0	*
davon für Stadtstaat Bremen**		4,8	4,8	*
Summe zusätzlicher Entlastungseffekte für Stadtstaat Bremen	24,8	34,4	34,4	3,8

^{*} Eine Anschlussregelung soll bis Mitte 2018 unter Berücksichtigung der weiteren Entwicklung der Lage vereinbart werden" Vereinbarung zur Beteiligung zwischen Bund und Ländern, 07. Juli 2016

^{**} Über die Verwendung dieser Kompensationsmittel für den Wohnungsbau wird der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr gemäß Senatsvorlage vom 28. Juni 2016 zu gegebener Zeit berichten

Bundesentlastungen in Mio. €	2016	2017	2018	2019
Gesamtsumme der Bundesentlastungen	9.091,4	6.187,0	5.620,0	1.750,0
davon für Stadtstaat Bremen	92,7	61,3	50,2	10,5

1) Vereinbarung vom 24. September 2015

Vorbehaltlich der Spitzabrechnung resultierten aus der Vereinbarung vom 24. September 2015, umgesetzt im Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz, Entlastungen über die Umsatzsteuer in Höhe von rd. 38,1 Mio. € in 2016 für das Land Bremen. Im Haushalt des Landes sind die Bundesentlastungen nach damaligem Kenntnisstand vorbehaltlich der in Teilen vorgesehenen Spitzabrechnung einnahmeseitig für 2016 veranschlagt worden und in gleicher Gesamthöhe für 2017 fortgeschrieben worden.

Der Bund hat nunmehr einen Entwurf der Spitzabrechnung für den Zeitraum 1. Januar 2016 bis 31. August 2016 vorgelegt und zudem eine neue Abschlagsberechnung für das 4. Quartal 2016 sowie für das Gesamtjahr 2017 vorgenommen. Die Umsetzung soll im Zuge des Gesetzes zur Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration und zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen erfolgen. Für 2016 ergeben sich insgesamt zusätzliche Bundesentlastungen gegenüber der Abschlagszahlung in Höhe von 2,554 Mrd. €für die Ländergesamtheit, wovon auf das Land Bremen rd. 26,8 Mio. €entfallen.

Für 2017 wird der Abschlagsbetrag auf 1,163 Mrd. € festgelegt, sodass sich die Gesamtsumme der Umsatzsteuerentlastungen aus der Vereinbarung vom 24. September 2015 auf rd. 2,787 Mrd. € beläuft. Für Bremen bedeutet dies, dass die Gesamtsumme der Bundesentlastungen aufgrund der Vereinbarung vom 24. September 2016 rd. 26,9

Mio. € in 2017 vorbehaltlich der dann erneut in Teilen vorgesehenen Spitzabrechnung beträgt. Gegenüber der Veranschlagung von 38,1 Mio. € führt dies somit für 2017 zu Minderentlastungen in Höhe von rd. 14,2 Mio. €.

Aufgrund noch nicht abgeschlossener Klärungen zur konkreten Umsetzung wurden in den beschlossenen Haushalten zunächst nur Teilbeträge der Weiterleitung an die Stadtgemeinden berücksichtigt. Die beiden Stadtgemeinden erhalten derzeit lediglich die automatisch über den kommunalen Finanzausgleich (KFA) fließenden Anteile an der Entlastungssumme in Höhev von insgesamt 16,6% der o.g. Gesamtsumme. An die Stadtgemeinde Bremerhaven ist darüber hinaus eine Sonderzuweisung für Flüchtlinge veranschlagt; die sich auf rd. 1,012 Mio. € (2016) bzw. 1,024 Mio. € (2017) beläuft.

Es wird vorgeschlagen, die Umsatzsteuerentlastungen vollständig im Verhältnis 80:20 an die beiden Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven weiterzuleiten. Die Mittel sind zur Reduzierung der flüchtlingsbedingten Kreditaufnahme in den Stadtgemeinden zu verwenden.

Nach Abzug von KFA und der veranschlagten Sonderzuweisung an Bremerhaven verbleiben damit folgende Weiterleitungsbeträge im Landeshaushalt:

Vereinbarung vom	Stadt	Stadt	Stadt	Stadt
24.09.2015	Bremen	Bremen	Bremerhaven	Bremerhaven
	(2016)	(2017)	(2016)	(2017)
Summe weiterzuleitende Bundesentlastung	51,949	19,152	12,987	4,788
abzgl. KFA	-8,600	-3,171	-2,179	-0,803
abzgl. veranschlagte Sonderzuweisung Bremerhaven	-	-	-1,012	-1,024
Weiterleitungsbeträge	43,349	15,981	9,796	2,961

Da die Entlastungsmittel in Höhe von 38,1 Mio. € im Landeshaushalt veranschlagt wurden, stehen sie für 2016 nicht in voller Höhe als Mehreinnahmen zur Verfügung, sodass für die Weiterleitungsbeträge z.T. eine ersatzweise Deckung herangezogen werden muss. Für die nicht veranschlagten und nicht aus Mehreinnahmen aufgrund der Spitzabrechnung zu deckenden Weiterleitungsbeträge an die Stadtgemeinden wird die ersatzweise Deckung durch andere, nicht veranschlagte Steuermehreinnahmen vorgeschlagen. Dabei können für 2016 die Weiterleitungsbeträge an Bremerhaven schon jetzt aus den vorhandenen Steuermehreinnahmen gedeckt werden. Sollten für die Deckung der Weiterleitungsbeträge an die Stadtgemeinde Bremen keine ausreichenden Deckungsmittel zum Jahresende zur Verfügung stehen, sind die nicht abdeckbaren Beträge in der nächsten Haushaltsaufstellung einzuplanen.

Über die Weiterleitung der Umsatzsteuerentlastung ab 2017 ist nach Durchführung der Spitzabrechnung für den Zeitraum 1. September 2016 bis 31. Dezember 2016 zu befinden. Die nach derzeitigem Stand zu erwartenden Mindereinnahmen im Landeshaushalt in Höhe von rd. 14,2 Mio. € für 2017 sind im Vollzug des Haushaltes 2017 zu berücksichtigen.

Die erhöhten Kompensationsmittel Wohnungsbau (Vereinbarung vom 24. September 2015) in Höhe von rd. 3,0 Mio. € sind im Rahmen des 3. Wohnraumförderungsprogramms des Senats vom 28. Juni 2016 bereits zur Finanzierung herangezogen worden.

2) Vereinbarungen vom 16. Juni 2016 und 7. Juli 2016

Die Umsetzung der Vereinbarungen vom 16. Juni und 7. Juli 2016 soll durch das Gesetz zur Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration und zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen erfolgen. Der Gesetzesentwurf der Bundesregierung wurde dem Bundesrat zugeleitet, der sich voraussichtlich am 4. November 2016 damit befasst. Die finanziellen Auswirkungen werden auf Basis des Gesetzesentwurfs ermittelt.

2.1) Übernahme der Kosten der Unterkunft für anerkannte Flüchtlinge im SGB II

Die Bundeskanzlerin und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder haben am 16. Juni 2016 folgenden Beschluss gefasst:

"Der Bund erhöht befristet für drei Jahre die Bundesbeteiligung an den Leistungen für Unterkunft und Heizung nach SGB II für die flüchtlings-bedingten Mehrbelastungen ab 2016 in Anlehnung zum Verfahren bei Leistungen für Bildung und Teilhabe auf 100 Prozent, um dadurch die Kommunen um 400 Mio. Euro in 2016 und voraussichtlich um 900 Mio. Euro in 2017 und 1.300 Mio. Euro in 2018 zu entlasten. Die Verteilung auf die Länder erfolgt für das Jahr 2016 nach dem Königsteiner Schlüssel, für 2017 und 2018 in Anlehnung an einen Verteilungsschlüssel, der sich aus den tatsächlichen flüchtlingsbedingten Ausgaben für Unterkunft und Heizung des Vorjahres ergibt. Bund und Länder werden im Lichte der weiteren Entwicklung rechtzeitig über die Notwendigkeit einer Anschlussregelung Gespräche führen."

Die technische Ausgestaltung zur Umsetzung soll durch eine Anpassung der länderindividuellen Beteiligungsquoten des Bundes an den Kosten der Unterkunft (KdU) erfolgen. Eine Spitzabrechnung anhand der tatsächlichen Kostenentwicklung soll für 2017 (nachlaufend in 2018) und 2018 (nachlaufend in 2019) erfolgen. Aufgrund der nachlaufenden Spitzabrechnung für 2017 und 2018 verteilen sich die Mittelzuflüsse voraussichtlich wie folgt:

- 2016: 400 Mio. € (Fixsumme, kein nachlfd. Ausgleich)
- 2017: 900 Mio. € (Fixe Abschlagssumme, nachlfd. Ausgleich in 2018)
- 2018: 900 Mio. € (Abschlagssumme gem. 1st 2017, nachlfd. Ausgleich in 2019)
- 2019: 400 Mio. € (nachlfd. Ausgleich für 2018)

Für das Land Bremen werden hieraus für 2016 Mehreinnahmen in Höhe von 3,8 Mio. € erwartet. Valide Einschätzungen für die finanzwirtschaftlichen Effekte in 2017 und 2018 sowie für den nachlaufenden Ausgleich in 2019 können erst nach Veröffentlichung entsprechender revidierter Statistikdaten zur Anzahl von Flüchtlingen im SGB II vorgenommen werden. Auf Basis vorläufiger Daten der Bundesagentur für Arbeit

lässt sich die Tendenz ableiten, dass Bremen auch im Bereich SGB II überdurchschnittlich durch die Flüchtlingsmigration belastet ist. Eine vorsichtige Kalkulation auf Basis des derzeitigen Königsteiner Schlüssels führt für das Land Bremen für 2017 zu Mehreinnahmen von rd. 8,6 Mio. €, für 2018 von rd. 8,6 Mio. € und für 2019 von rd. 3,8 Mio. €.

Diese Mehreinnahmen fließen im Rahmen der Bundesbeteiligung an den KdU dem Sozialhaushalt des Landes zu, welches diese an die Kommunen weiterleitet (rd. 80 % Bremen / rd. 20 % Bremerhaven). In den kommunalen Haushalten sind diese Einnahmen saldenverbessernd im Bereich SGB II zu berücksichtigen.

2.2) Integrationspauschale in Höhe von 2 Mrd. € jährlich

Die Bundeskanzlerin und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder haben am 7. Juli 2016 folgenden Beschluss gefasst:

"Über die bereits getroffenen Vereinbarungen hinaus wird der Bund den Ländern für die Jahre 2016, 2017 und 2018 zu ihrer Entlastung eine jährliche Integrationspauschale in Höhe von 2 Milliarden Euro zur Verfügung stellen, zusätzlich zur bereits vereinbarten Übernahme der flüchtlingsbedingten Mehrkosten der Kosten der Unterkunft. Dieser Betrag wird über eine entsprechende Erhöhung des Länderanteils an der Umsatzsteuer an die Länder weitergegeben."

Eine Pro-Kopf-Erstattung ist nicht vorgesehen, vielmehr handelt es sich um eine fixe Summe. Eine Anschlussregelung soll bis Mitte 2018 unter Berücksichtigung der weiteren Entwicklung der Lage vereinbart werden.

Für das Bundesland Bremen entstehen hieraus Entlastungseffekte in Höhe von ca. 21,0 Mio. € jährlich über den Länderanteil an der Umsatzsteuer nach bundesstaatlichem Finanzausgleich (HB: 1,05 %).

Im vorliegenden Fall würden 16,6 % der Mehreinnahmen im Landeshaushalt über den Kommunalen Finanzausgleich (KFA) an die Städte Bremen und Bremerhaven automatisch verteilt (3,486 Mio. €); der Rest verbliebe im Landeshaushalt. Nach den derzeit herangezogenen Bedarfsindikatoren und Bevölkerungszahlen würden als Schlüsselzuweisungen rd. 2,781 Mio. € an Bremen und 0,705 Mio. € an Bremerhaven gehen. Zu beachten ist, dass bei der tatsächlichen KFA-Abrechnung aktuellere Bevölkerungszahlen und Bedarfsindikatoren herangezogen werden, so dass es sich bei den vorstehend genannten Beträgen nur um eine vorläufige Hochrechnung handelt.

Es wird vorgeschlagen, über die KFA-Automatismen hinaus die gesamten Entlastungseffekte aus der Integrationspauschale im Verhältnis 80 : 20 an die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven weiterzuleiten, da dort die wesentlichen Ausgaben anfallen; entsprechend würden jährlich für 2016 bis 2018 insgesamt rd. 16,8 Mio. € auf die Stadtgemeinde Bremen und rd. 4,2 Mio. € auf die Stadtgemeinde Bremerhaven entfallen. In den Haushalten der Stadtgemeinden sind diese Mittel saldenverbessernd zur Reduzierung der durch die flüchtlingsbedingten Aufwendungen notwendigen Kreditaufnahme einzusetzen und dürfen nicht für zusätzliche Maßnahmen genutzt werden.

Die Deckung soll hier durch die aus der Integrationspauschale resultierenden Mehreinnahmen im Landeshaushalt erfolgen. Abzüglich der automatischen Weiterleitung der Bundesentlastungen über den KFA in Höhe von rd. 2,781 Mio. € für Bremen p.a. und rd. 0,705 Mio. € für Bremerhaven p.a. resultieren hieraus nach derzeitigem Stand zusätzliche Weiterleitungsbeträge in Höhe von rd. 14,019 Mio. € für die Stadtgemeinde Bremen p.a. sowie rd. 3,495 Mio. € für die Stadtgemeinde Bremerhaven p.a. Analog zur Weiterleitung der Umsatzsteuer-Entlastungen aus der Vereinbarung vom 24. September 2015 sollen auch hier für 2016 die Weiterleitungsbeträge an Bremerhaven schon jetzt aus den vorhandenen Steuermehreinnahmen gedeckt werden. Sollten für die Deckung der Weiterleitungsbeträge an die Stadtgemeinde Bremen keine ausreichenden Deckungsmittel zum Jahresende zur Verfügung stehen, sind die nicht abdeckbaren Beträge in der nächsten Haushaltsaufstellung einzuplanen.

2.3) Kompensationsmittel für den Wohnungsbau

Die Bundeskanzlerin und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder haben am 7. Juli 2016 folgenden Beschluss gefasst:

"Der Bund stellt den Ländern die im Integrationskonzept für den Wohnungsbau in Aussicht gestellten Mittel in Höhe von jeweils 500 Millionen Euro für die Jahre 2017 und 2018 als Kompensationsmittel zur Verfügung. Bis für die Verteilung dieser Mittel ein neuer Schlüssel von der Bauministerkonferenz entwickelt wurde, erfolgt die Verteilung nach dem Königsteiner Schlüssel. Die Länder werden, wie bereits geregelt, über die Verwendung für den Wohnungsbau berichten. Das Gesetzgebungsverfahren zur steuerlichen Förderung des Wohnungsbaus wird nicht mehr weiterverfolgt."

Eine Anschlussregelung soll bis Mitte 2018 unter Berücksichtigung der weiteren Entwicklung der Lage vereinbart werden.

Für das Bundesland Bremen resultieren hieraus vorbehaltlich einer Neufestsetzung des Verteilungsschlüssels zusätzliche Kompensationsmittel in Höhe von rd. 4,8 Mio. € jährlich für 2017 und 2018. Diese wirken sich saldenneutral aus, da entsprechende Aufwendungen gegenüber stehen müssen. Die Kompensationsmittel werden durch das Bauressort von der Bundeskasse abgefordert und fließen direkt dem Treuhandvermögen "Wohnraumförderung" (Land) zu. Über die Verwendung der zusätzlichen Kompensationsmittel für den Wohnungsbau wird der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr gemäß Senatsvorlage vom 28. Juni 2016 (3. Wohnraumförderungsprogramm) jährlich im Rahmen der Berichterstattung über die Wohnraumförderprogramme berichten.

C. Alternativen

Werden nicht vorgeschlagen.

D. Finanzielle und Personalwirtschaftliche Auswirkungen, Gender-Prüfung

Die finanziellen Auswirkungen der Vereinbarungen zwischen Bund und Ländern sind unter B. Lösung dargestellt.

Die Darstellung der Bundesentlastungen hat keine genderbezogenen Auswirkungen.

E. Beteiligung und Abstimmung

Die Abstimmung der Vorlage mit der Senatskanzlei, der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport, dem Senator für Umwelt, Bau und Verkehr sowie dem Magistrat Bremerhaven ist erfolgt.

F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Geeignet.

G. Beschluss

- Der Senat nimmt entsprechend der Vorlage 897/19 die Darstellung der flüchtlingsbedingten Bundesentlastungen zur Kenntnis.
- 2. Der Senat beschließt, die Umsatzsteuer-Entlastungen aufgrund der Vereinbarung vom 24. September 2015 in Höhe von rd. 64,9 Mio. € in 2016 im Verhältnis 80:20 zur Reduzierung der flüchtlingsbedingten Kreditaufnahme aus dem Landeshaushalt an die beiden Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven weiterzuleiten.
- 3. Der Senat bittet die Senatorin für Finanzen, die Deckung der Weiterleitungsbeträge aus der Vereinbarung vom 24. September 2015 (abzüglich der über den KFA erfolgenden Weiterleitung und der bereits veranschlagten Sonderzuweisung von rd. 1,012 Mio. € für Bremerhaven) in Höhe von rd. 9,796 Mio. € für Bremerhaven und rd. 43,349 Mio. € für Bremen für 2016 durch nicht veranschlagte Steuermehreinnahmen sowie Mehreinnahmen aus der Spitzabrechnung für den Zeitraum 1. Januar 2016 bis 31. August 2016 vorzunehmen und die Weiterleitung an Bremerhaven unverzüglich zu veranlassen.

- 4. Der Senat beschließt, die aufgrund der Vereinbarung vom 7. Juli 2016 erwarteten Entlastungen aus der Integrationspauschale in Höhe von rd. 21,0 Mio. € jährlich für 2016 und 2017 aus dem Landeshaushalt zur Reduzierung der flüchtlingsbedingten Kreditaufnahme vollständig an die beiden Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven im Verhältnis 80:20 weiterzuleiten.
- 5. Der Senat bittet die Senatorin für Finanzen, die Deckung der Weiterleitungsbeträge aus der Integrationspauschale (abzüglich der über den KFA erfolgenden Weiterleitung) in Höhe von jeweils rd. 14,019 Mio. € an die Stadtgemeinde Bremen und rd. 3,495 Mio. € an die Stadtgemeinde Bremerhaven in den Jahren 2016/2017 aus nicht veranschlagten Steuermehreinnahmen vorzunehmen und die Weiterleitung an Bremerhaven unverzüglich zu veranlassen.
- 6. Der Senat bittet die Senatorin für Finanzen für den Fall, dass für die Deckung der Weiterleitungsbeträge aus den Steuermehreinnahmen und der Integrationspauschale sowie der Spitzabrechnung für den Zeitraum 1. Januar 2016 bis 31. August 2016 an die Stadtgemeinde Bremen keine ausreichenden Mittel zum Jahresende 2016 zur Verfügung stehen, die nicht abdeckbaren Beträge im Rahmen der Aufstellung der Haushalte 2018/2019 zu berücksichtigen.
- 7. Der Senat bittet den Senator für Umwelt, Bau und Verkehr gemäß Senatsvorlage "Sofortprogramm Wohnungsbau 3. Wohnraumförderungsprogramm (Land)" vom 28. Juni 2016 jährlich über die Verwendung der zusätzlichen Kompensationsmittel für Wohnungsbau im Rahmen der Berichterstattung über die Wohnraumförderprogramme zu berichten.
- 8. Der Senat bittet die Senatorin für Finanzen um Weiterleitung der Darstellungen zu den flüchtlingsbedingten Bundesentlastungen an den Haushalts- und Finanzausschuss zur Einholung der Zustimmung und der entsprechenden haushaltstechnischen Ermächtigungen.